

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung

A. Allgemeines zum Vertragsrecht

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) regelt in den §§ 859 ff die schuldrechtlichen Beziehungen (das ABGB spricht altertümlich von „persönlichen Sachenrechten“) zwischen Rechtssubjekten und nennt als deren Entstehungsgrund unter anderem das Rechtsgeschäft. Das Vertragsrecht ist jenes Recht, das die zwischen Privatpersonen oder juristischen Personen (mehr oder weniger)¹ frei verhandelten und vereinbarten Rechtsbeziehungen regelt. Bei diesen stehen sich die einzelnen Rechtssubjekte auf der Grundlage der Gleichordnung und der Selbstbestimmung untereinander² gegenüber. Diese Rechtsgeschäfte beruhen auf der Privatautonomie, das heißt auf der Freiheit, Rechtsbeziehungen nach dem eigenen Willen und in eigener Verantwortung zu gestalten. Mit den gesetzlich geregelten Einschränkungen bestehen daher Abschlussfreiheit, Formfreiheit, Inhalts- und Gestaltungsfreiheit sowie Endigungsfreiheit.³

Grundsätzlich kommen sogenannte **Konsensualverträge** (dazu gehören insbesondere auch Bestandverträge) durch übereinstimmende Willenserklärungen, typischerweise Angebot und Annahme, zustande. Das ABGB selbst geht von der grundsätzlichen Formfreiheit der meisten Verträge aus (§ 883 ABGB), anerkennt jedoch die Möglichkeit gesetzlicher oder gewillkürter (also vereinbarter) Formvorschriften. Im Fall solcher Formvorschriften kommt der Vertrag idR erst mit Einhaltung der vorgeschriebenen Form wirksam zustande (§§ 884 ff ABGB).

Die jeweiligen jagdrechtlichen Bestimmungen sehen für einige Verträge des Jagdrechts **Formvorschriften** (nämlich die Schriftform), teilweise auch Genehmigungspflichten durch die Behörde bzw das Erfordernis der Nichtuntersagung durch die Behörde innerhalb gewisser Fristen ab Anzeige vor; vereinzelt darf die Behörde auch die Wirksamkeit des Vertrags aussetzen. Hierzu wird Näheres bei dem jeweiligen Vertrag ausgeführt.

¹ Im Zusammenhang mit der in diesem Buch behandelten Thematik ergeben sich wesentliche Einschränkungen der Vertragsfreiheit aus den jagdrechtlichen Bestimmungen, die im Folgenden detailliert geschildert sind; es können sich aber auch aus anderen Rechtsvorschriften Einschränkungen ergeben, etwa aus dem Konsumentenschutzrecht.

² Das Privatrecht regelt aber auch die Rechtsbeziehungen von Bürgern mit den Trägern hoheitlicher Gewalt, wenn diese privatrechtlich handeln, wenn also beispielsweise eine Privatperson von einem Bundesland eine Jagd pachtet.

³ *Kolmasch in Schwimann*, ABGB-TaKom³ § 859 Rz 4.

B. Allgemeines zum Jagdrecht

1. Untrennbare Verbindung mit Eigentum an Grund und Boden

Im österreichischen Recht ist das Jagdrecht⁴, also „*die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes in freier Wildbahn [...] dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen*“⁵, **untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden** (siehe dazu etwa § 1 Abs 1 S 1 Stmk JagdG: „*Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu.*“). Dies wird so auch vom OGH judiziert, der wie folgt ausgeführt hat: „*Das Jagdrecht, die ausschließliche Befugnis, jagdbare Tiere zu hegen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen, steht dem Grundeigentümer als Ausfluss seines Eigentums zu.*“⁶ Hieraus folgert der OGH aber auch, dass der Bestimmung des § 477 Z 5 ABGB, wonach das Jagdrecht als Grunddienstbarkeit an fremdem Grund und Boden begründet werden konnte, derogiert wurde und eine Loslösung des Jagdrechts von Grund und Boden etwa in der Form, dass bei Übergabe der Liegenschaft das Jagdrecht „zurückbehalten“ wird, ausgeschlossen ist.⁷

Aus der untrennbaren Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum ergibt sich, dass in Österreich⁸ das sogenannte **Revierjagdsystem** gilt, wonach das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden ist. Davon zu unterscheiden ist das sogenannte Lizenzjagdsystem⁹, bei welchem das Jagdrecht losgelöst vom Grundeigentum einer Gebietskörperschaft (idR dem Staat) zukommt und bei dem jedermann unter gewissen Voraussetzungen eine Jagdlizenz auf bestimmte Wildarten oder Gebiete erwerben kann, die dann für eine bestimmte Zeit zum Erlegen des Wildes im Rahmen dieser Lizenz berechtigt. Für die Gestaltung der im Folgenden besprochenen Verträge im Jagdrecht ist diese grundsätzliche Unterscheidung wesentlich, da sie ganz erhebliche Auswirkungen auf deren Inhalt hat. Es sind somit hier nur Verträge dargestellt, die dem Revierjagdsystem entsprechen.

Vom Jagdrecht muss das **Recht zur Ausübung der Jagd unterschieden** werden (Jagdausübungsrecht¹⁰); dieses kann – etwa durch Verpachtung – auch einem Dritten eingeräumt werden, allerdings nicht als dingliches¹¹, sondern nur als obligato-

⁴ Hier gemeint das Jagdrecht im subjektiven Sinn („Jagdausübungsrecht“); im Unterschied zum Jagdrecht im objektiven Sinn, welches alle Rechtsvorschriften (auf Bundes- und jeweiliger Landesebene, samt der durch diese einbezogenen Weidgerechtigkeit) umfasst, die die Jagd regeln („Jagdrechtsnormen“).

⁵ § 1 Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974 LGBl 6500-0; ganz ähnlich § 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl 2006/34 und § 1 S 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1968 LGBl 1986/23.

⁶ OGH 26.4.2000, 3 Ob 147/99k.

⁷ OGH 7.2.1983, 1 Ob 743/82 SZ 56/20 ua.

⁸ Wie zB auch in Deutschland.

⁹ Dieses gilt zB in den USA, in Kanada und in Skandinavien.

¹⁰ Vgl *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015) 76.

¹¹ Also absolut, dh gegenüber jedermann wirkendes Recht.

risches¹² Recht. Zur Ausübung des Jagdrechts ist die Erfüllung weiterer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Bedingungen erforderlich (wie das Eigentum an einer Liegenschaft mit Eigenjagdgröße bzw eine Jagderlaubnis, ein festgestelltes Jagdgebiet, eine gültige Jagdkarte, Einhaltung der Schon- und Schusszeiten, Jagd nur auf jagdbares und nicht ganzjährig geschontes Wild).¹³ Über die Rechtsnatur des Jagdrechts, also insbesondere darüber, ob es Ausfluss des Grundeigentums ist oder ein von diesem losgelöstes Recht, gibt es einen Theorienstreit, dessen Behandlung jedoch den Rahmen dieses Buchs sprengen würde.¹⁴ Jedenfalls ist das Jagdrecht eng mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden.

Das Jagdrecht ist, wie weiter unten unter III. noch ausgeführt wird, Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Daher finden sich in allen Jagdgesetzen auch Regelungen, die Aspekte von Verträgen im Jagdrecht regeln. Darüber hinaus finden natürlich die allgemeinen (bundesgesetzlichen) zivilrechtlichen Regelungen Anwendung auf Vereinbarungen in Bezug auf das Jagdrecht und es sind weitere bundesrechtliche Vorschriften, wie insbesondere das Gebührengesetz und landesgesetzliche Vorschriften, wie zum Beispiel die Gesetze über die Jagdabgabe, zu beachten.

2. Schutz durch das Strafrecht („Wilderei“)

Das Jagdrecht ist darüber hinaus noch durch das Strafrecht besonders geschützt. In den §§ 137 ff StGB finden sich recht ausführliche Strafbestimmungen gegen **Eingriffe in fremdes Jagd- und Fischereirecht**, die mehr historisch mit dem wirtschaftlichen Stellenwert von Jagd und Fischerei zu erklären sind, als mit der aktuellen Bedeutung der Straftatbestände.¹⁵ Diese Strafbestimmungen dienen in erster Linie dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Berechtigten, aber auch der Bewahrung des Wild- und Fischbestands zugunsten der Allgemeinheit; dies ergibt sich insbesondere aus den Strafverschärfungen im Falle der Tatbegehung in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen (§ 138 Z 2 StGB).

Erwähnenswert ist im Zusammenhang mit diesen Straftatbeständen, dass sie aufgrund der landesgesetzlich unterschiedlichen Bestimmungen betreffend „Wild“ in den verschiedenen Bundesländern verschiedene Tiere schützen. Wichtig ist auch, dass diese Strafbestimmungen des StGB nur „fremdes“ **Jagd- und Fischereirecht** schützen, sodass der jeweilige Jagd Ausübungsberechtigte hier als Täter nicht infrage kommt¹⁶; allerdings sind auch diese Bestimmungen insofern verwaltungsakzes-

¹² Also nur gegenüber bestimmten Personen, etwa aufgrund eines Vertrags, wirkendes (Forderungs-) Recht.

¹³ Vgl *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht, 67.

¹⁴ Weiterführende Hinweise hierzu enthalten etwa *Gürtler/Lebersorger*, *Niederösterreichisches Jagdrecht* (2010) 38 ff.

¹⁵ *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 137 Rz 1 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

¹⁶ Wohl aber für Verwaltungsübertretungen, insbesondere nach den jeweiligen Landesjagdgesetzen.

sorisch, als die jeweiligen Landesjagdgesetze bestimmen, wer Jagdausübungsberechtigter ist. Das hat die naheliegende Folge, dass der „klassische Wilderer“, also eine Person, die in fremdem Jagdgebiet ohne jegliche Berechtigung konsenslos wildert, diese Tat begehen kann. Schon weniger offensichtlich, aber im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Buchs relevant, ist aber, dass auch dann ein Eingriff in fremdes Jagdrecht vorliegen kann, wenn der Eigentümer einer Eigenjagd in dieser die Jagd ausübt, obwohl er die Eigenjagd verpachtet hat und damit in das Jagdrecht des Pächters eingreift. Aber auch umgekehrt kann derjenige, welcher aufgrund eines ungültigen Jagdpachtvertrags die Jagd ausübt, das Jagdrecht des Eigentümers der Eigenjagd verletzen.¹⁷ In diesen Fällen wird es aber häufig am Vorsatz mangeln.

Heikel kann diese Abgrenzung jedoch (auch jagdpraktisch) dann werden, wenn man zwar in einem Revier jagdausübungsberechtigt ist, aber außerhalb desselben jagt, etwa aus seinem Revier in das Nachbarrevier schießt, was praktisch im Rahmen der **Wildfolge** relevant sein kann. Wechselt angeschossenes Wild in das Nachbarrevier, so darf nur im Rahmen der anwendbaren Wildfolgeverträge die Jagd weiter ausgeübt werden. Unzulässige Wildfolge bzw unklare Wildfolgeverträge können also strafrechtliche Konsequenzen haben.

3. Jagdausübung grundsätzlich nur durch den Grundeigentümer?

Das ABGB bestimmt in § 383, dass die „*politischen Gesetze*“ bestimmen, wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre, und wie der übermäßige Anwachs des Wildes verhindert und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde. „*Politische Gesetze*“ sind in heutiger Terminologie Verwaltungsgesetze, also gegenständlich insbesondere die Jagdgesetze der einzelnen Bundesländer.

Die Jagdgesetze kennen regelmäßig **sachlich begründete Ausnahmen** vom Grundsatz, dass das Jagdrecht nur durch den Grundeigentümer selbst ausgeübt werden kann (insbesondere erst bei Bestehen einer Eigenjagd, also ab einer gewissen Mindestgröße der eigenen Grundfläche und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen).

Trotz der Ähnlichkeit der im Folgenden dargestellten Regelungen in den einzelnen Jagdgesetzen fällt auf, dass in einigen Bundesländern nur der Grundeigentümer zur ausnahmsweisen Tötung von Wild berechtigt ist, während es in den anderen Bundesländern der Besitzer, also auch der **Mieter, Pächter** etc ist.

So sieht das Tir JagdG in § 10 Abs 2 vor, dass die **Eigentümer** von Wohn- oder Stallgebäuden und von anschließenden umfriedeten Hausgärten und Höfen oder die von ihnen beauftragten Personen auf diesen, soweit dies zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung, insbesondere zum Schutz der Haus- und Nutztiere, erforderlich ist, Dachse, Füchse, Steinmarder und Iltisse ohne Rücksicht auf die sonstigen die Jagdausübung beschränkenden Bestimmungen fangen oder töten dürfen.

¹⁷ Salimi in Höpfel/Ratz, WK³ StGB § 137 Rz 40 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

Der Jagdausübungsberechtigte ist hiervon zu verständigen und auf sein Verlangen ist ihm das gefangene oder getötete Wild zu übergeben.

In § 97 Abs 3 f NÖ JagdG ist zum Schutz der Haustiere den **Besitzern** von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Baum- oder Edel-, Stein- oder Hausmarder, Iltisse, mit Ausnahme der Steppeniltisse, und Wiesel zu fangen und zu töten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für den Fang und die Tötung von Habichten Ausnahmen zulassen. Der Gebrauch von Schusswaffen ist dabei nicht zulässig. Das gefangene und getötete Raubwild ist dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher unverzüglich bekanntzugeben und zu seiner Verfügung zu halten. Besitzern von unter zehnjährigen Obstgärten und Besitzern von Baumschulen ist es gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die in den Obstgarten oder die Baumschule trotz einer dieselbe vollständig umschließenden, mindestens 120 cm hohen, hasendichten Umfriedung eingedrungen sind, auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hierzu nicht. Die erlegten Hasen oder wilden Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher unverzüglich abzuliefern.

§§ 62 f Stmk JagdG sieht diesbezüglich nur das Recht der **Grundeigentümer** vor, ihre Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, wobei die hierzu getroffenen Vorkehrungen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet sein dürfen. Weiters ist jedermann zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz freilaufender Hunde fernzuhalten. Ferner dürfen Grundeigentümer in Weingärten in der Zeit vom 1.9. bis 15.11. sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw) in der Zeit vom 15.3. bis 31.7. Wild durch blinde Schreckschüsse vertreiben. Sollte hierbei Wild verletzt werden oder verenden, so steht dem Jagdberechtigten kein Ersatzanspruch zu. Schalenwild, Feldhasen und Wildkaninchen, welche in Wildschutzzeinzäunungen eingedrungen sind und nicht ausgetrieben werden können, dürfen auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, zusätzlich zum Abschussplan, aber nur von dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten, erlegt werden.

§ 101 Bgld JagdG erlaubt den „**Besitzerinnen und Besitzern**“ von Häusern, Gehöften und dazugehörenden Höfen und Hausgärten, dort Füchse, Steinmarder, Iltisse oder Wiesel zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Unter gewissen Voraussetzungen gilt dies mit bescheidmäßiger Bewilligung der Landesregierung auch für Habichte, Bussarde, Sperber, Elstern und Aaskrähen. Sind Hasen oder wilde Kaninchen in eine Baumschule oder Intensivobstanlage trotz hasendichten Zauns eingedrungen, und erlegt der Jagdausübungsberechtigte diese trotz Aufforderung nicht binnen 48 Stunden, so ist „die Besitzerin oder der Besitzer“ berechtigt, diese auch ohne Jagdkarte und auch während der Schonzeit zu erlegen, muss sie aber dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich abliefern.